



Beitragsordnung

der Fußballabteilung des Sportvereins Schwarz-Weiß Overhagen 1920 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Fußballabteilung. Sie kann nur von der Abteilungsversammlung der Fußballabteilung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Die Abteilungsleitung legt die Beiträge fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Beitragsstufe	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr ab 01.01.2018
01	Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 90,-
02	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	€ 84,-
03	Kinder (bis 14 Jahre)	€ 78,-
04	Passive-/Fördermitglieder	€ 72,-
	Familienbeitrag:	
	2 Personen	10% Nachlass
	3 Personen	20% Nachlass
	ab 4 Personen	30% Nachlass

1. Der Übergang von den Beitragsstufen 03 - 01 erfolgt automatisch zur nächsten Fälligkeit nach Erreichung des entsprechenden Alters
2. Möchte ein Mitglied nicht mehr aktives Mitglied sein und in Beitragsstufe 04 eingestuft werden, so muss dies der Abteilungsleitung mitgeteilt werden.

3. Berechtig für den Familienbeitrag sind Großeltern, Eltern, Kinder und Enkelkinder. Alle Beiträge der entsprechenden Familienmitglieder sind **von einem Konto** abzubuchen. Dies ist der Abteilungsleitung mitzuteilen.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im April und Oktober jeden Jahres abgebucht.
5. Bei Rücklastschriften werden die Gebühren zu Lasten des Mitglieds in Rechnung gestellt.

§ 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Frist von einem Monat zum 01.07. oder 01.01. jeden Jahres möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung des Sportvereins Schwarz-Weiß Overhagen 1920 e.V. am **28.11.2014** beschlossen und tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung am **17.02.2017** wurde auf Antrag der Beschluss gefasst die Jahresbeiträge unter § 3 zum **01.01.2018** je Beitragsgruppe um 12 € zu erhöhen.